

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS**

Nr. 17 / 2015  
vom 02. Juli 2015

Teil II

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• 2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- Ordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. fachspezifischer Anlagen)	7
• 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim	12
• 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim	17
• 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim	23
• Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo (inkl. fachspezifischer Anlagen)	28
• 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim	54
• 3. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim	59
• 7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“	64

**2. Satzung zur Änderung der  
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und  
Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)**

vom 1 2. Juni 2015

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.), zuletzt geändert am 26. September 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2014 Teil 1, S. 9 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 1 2. Juni 2015

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**TEIL I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4 Verlängerung von Prüfungsfristen**

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden

den Umständen zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Master-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 5 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

## § 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 5 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

## Teil II

### Organisation und Verwaltung der Prüfungen

#### § 3

In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

- „(1a) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.“

#### § 4

In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „auf Antrag“ durch die Formulierung „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

#### § 5

In § 11 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

## Teil III

### Prüfungsverfahren für den Master of Arts

#### § 6

In § 16 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 neu eingefügt:

- „(7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

#### § 7

Nach § 16 wird folgender § 16a neu eingefügt.

#### „§ 16a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
  1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
  2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
  3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

## § 8

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

## § 9

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

## § 9

§ 30 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) §§ 1, 2 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die Ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim inkl. Fachspezifischer Anlagen vom 28. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 9a, 9b und 9c der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim inkl. Fachspezifischer Anlagen vom 28. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 12. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor





**2. Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und  
Kultur der Moderne der Universität Mannheim**

vom **12. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 6/2013 S. 52 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

**12. Juni 2015**

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**TEIL I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4 Verlängerung von Prüfungsfristen**

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden

Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Master-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 5 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

## § 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 5 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

## Teil II

### Organisation und Verwaltung der Prüfungen

#### § 3

In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

- „(1a) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.“

#### § 4

In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „auf Antrag“ durch die Formulierung „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

#### § 5

In § 11 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

## Teil III

### Prüfungsverfahren für den Master of Arts

#### § 6

In § 16 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 neu eingefügt:

- „(7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Versuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

#### § 7

Nach § 16 wird folgender § 16a neu eingefügt.

#### **„§ 16a Verfahrensfehler**

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
  1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
  2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
  3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

## § 8

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

## § 9

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

## § 10

§ 30 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht

erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 6/2013 S. 52 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) §§ 1, 2 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die Ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 9a, 9b und 9c der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 12. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und  
Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim**

vom 1 2. Juni 2015

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29 ff.), zuletzt geändert am 5. Juni 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2014 Teil 1, S. 27 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 1 2. Juni 2015

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**TEIL I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4 Verlängerung von Prüfungsfristen**

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden

den Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Master-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 5 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

## § 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 5 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

## Teil II

### Organisation und Verwaltung der Prüfungen

#### § 3

In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.“

#### § 4

In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „auf Antrag“ durch die Formulierung „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

#### § 5

In § 11 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

## Teil III

### Prüfungsverfahren für den Master of Arts

#### § 6

In § 16 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

#### § 7

Nach § 16 wird folgender § 16a neu eingefügt.

#### „§ 16a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
  1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
  2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
  3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.



Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

## § 8

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

## § 9

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

## § 10

§ 30 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht

erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

## **Artikel 2**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen**

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 außer Kraft; § 30 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. September 2012 bleibt unberührt. §§ 1, 2 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 9a, 9b und 9c der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) §§ 1, 2 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 8a, 8b und 8c der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **12. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und  
Kommunikation der Universität Mannheim**

vom **1 2. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 55 ff.), zuletzt geändert am 5. Juni 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2014 Teil 1, S. 24 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **1 2. Juni 2015**

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**TEIL I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4 Verlängerung von Prüfungsfristen**

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden

den Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Master-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 5 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

## § 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 5 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

## Teil II

### Organisation und Verwaltung der Prüfungen

#### § 3

In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.“

#### § 4

In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „auf Antrag“ durch die Formulierung „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

#### § 5

In § 11 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

## Teil III

### Prüfungsverfahren für den Master of Arts

#### § 6

In § 16 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Versuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

#### § 7

Nach § 16 wird folgender § 16a neu eingefügt.

#### „§ 16a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
  1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
  2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und

3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

## § 8

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

## § 9

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

## § 10

§ 30 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht

erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 55 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) §§ 1, 2 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die Ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 9a, 9b und 9c der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 2. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor





**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo  
(inkl. Fachspezifischer Anlagen)**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **12. Juni 2015**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Gliederung**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
2. Abschnitt: Studium des Masterstudiengangs.....	3
§ 2 Studienzweck; Graduierung .....	3
§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache.....	3
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit .....	4
<b>II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen</b> .....	<b>4</b>
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo .....	4
§ 5 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit .....	4
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.....	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer .....	5
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen.....	5
2. Abschnitt: Studienbüro, Graduate Studies Office und Associate Chair Graduate Studies.....	6
§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros/des Graduate Studies Office und des Associate Chair Graduate Studies .....	6
<b>III. Prüfungsverfahren</b> .....	<b>6</b>
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen .....	6
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine .....	7
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	8
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	8

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

§ 15	Masterarbeit	8
§ 16	Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 17	Vergabe von ECTS-Punkten	10
§ 18	Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	11
§ 19	Verfahrensfehler	11
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten	12
<b>2. Abschnitt:</b>	<b>Nachteilsausgleich</b>	<b>12</b>
§ 21	Verlängerung von Prüfungsfristen	12
§ 22	Nachteilsausgleich	13
§ 23	Rücktritt und Säumnis	13
<b>3. Abschnitt:</b>	<b>Masterprüfung und Gesamtnote</b>	<b>14</b>
§ 24	Masterprüfung	14
§ 25	Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote)	14
§ 26	Verlust des Prüfungsanspruches	15
§ 27	Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung; Bescheinigung	15
§ 28	Masterzeugnis	15
§ 29	Urkunde	15
<b>4. Abschnitt:</b>	<b>Verstöße gegen die Prüfungsordnung</b>	<b>16</b>
§ 30	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	16
§ 31	Ungültigkeit	16
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>		<b>17</b>
§ 32	Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	17
<b>Fachspezifische Anlage I – Zulassende Universität: Mannheim</b>		<b>18</b>
Modulübersicht		18
Art und Umfang des Abschlussmoduls		19
<b>Fachspezifische Anlage II – Zulassende Universität: Waterloo</b>		<b>22</b>
Modulübersicht		22
Art und Umfang des Abschlussmoduls		24

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den gemeinsamen Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo.

### 2. Abschnitt: Studium des Masterstudiengangs

#### § 2 Studienzweck; Graduierung

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies. Mit der bestandenen Masterprüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit Spezialisierung auf dem Gebiet der Germanistik.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann und die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Universität Mannheim und die University of Waterloo zweimal jährlich den gemeinsamen akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Für die Verleihung des akademischen Grades hat der Studierende grundsätzlich fristgerecht zum 30.04. bzw. zum 31.08. des jeweiligen Jahres das ausgefüllte Formular „Intention to Graduate“ beim Studienbüro bzw. dem Graduate Studies Office einzureichen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 29 geführt werden.

#### § 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Der Master-Studiengang wird in zwei Kohorten studiert, die ihr Studium entweder in Mannheim oder in Waterloo aufnehmen. Die Kohorten beginnen ihr Studium jeweils an der Heimatuniversität, wechseln im Anschluss für zwei Semester bzw. drei Terms an die Partneruniversität und beenden ihr Studium wieder an der Heimatuniversität.
- (2) Der Studienumfang entspricht mindestens 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Zeiten.
- (3) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehreinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind für beide Kohorten den fachspezifischen Anlagen, die weiteren Inhalte dem Modulkatalog des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo zu entnehmen.
- (4) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; dies gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

**§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit**

- (1) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester bzw. sechs Terms (Regelstudienzeit). Werden bis zum Ende des vierten Fachsemesters bzw. des sechsten Terms nicht alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, ist ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung beim Associate Chair Graduate Studies zu stellen.
- (2) Das Masterstudium ist innerhalb einer Frist erfolgreich abzuschließen (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester bzw. vier Terms nach der Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 Satz 1, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

**II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

**1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

**§ 5 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit**

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Intercultural German Studies gebildet. Ihm gehören je zwei Hochschullehrer der Universität Mannheim und der University of Waterloo sowie ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird nach Vorschlag durch das Seminar für deutsche Philologie der Universität Mannheim und das Department of Germanic and Slavic Studies der University of Waterloo vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät Mannheim bestellt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Bis zur Neubestellung führen die sonstigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er wird für zwei Jahre gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
  1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
  2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

**§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben im Einvernehmen mit dem betroffenen Studierenden das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein und Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen.

**§ 7 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; Absatz 6 der jeweiligen Fachspezifischen Anlage bleibt unberührt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Absatz 7 Satz 5 der Fachspezifischen Anlage II bleibt unberührt. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; Absatz 7 der jeweiligen Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

**§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen**

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen werden grundsätzlich im jeweiligen Land der Aufnahme des Studiums auf schriftlichen Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (3) Es obliegt den Studierenden, die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der in Waterloo geltenden „Residency Requirements“ in Absprache mit dem Seminar für deutsche Philologie der

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

Universität Mannheim und dem Department of Germanic and Slavic Studies der University of Waterloo.

**2. Abschnitt: Studienbüro, Graduate Studies Office und Associate Chair Graduate Studies**

**§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros / des Graduate Studies Office und des Associate Chair Graduate Studies**

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sind das Studienbüro der Universität Mannheim, das Graduate Studies Office und der Departmental Associate Chair Graduate Studies der University of Waterloo zuständig.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
  2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
  3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen bzw. die Vornahme der Pflichtanmeldungen zu den Wiederholungsprüfungen,
  4. die Führung der Prüfungsakten,
  5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
  6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
  7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
  8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
  9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

**III. Prüfungsverfahren**

**1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen**

**§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen**

- (1) Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Masterarbeit und des Exposé, des Praktikums, des Knowledge Transfer Projects und der Interkulturellen Reflexion einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module sowie die jeweilige Prüfungsform ergeben sich aus den entsprechenden fachspezifischen Anlagen. Stehen nach Maßgabe der Anlagen verschiedene Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen die Wahl. In begründeten Fällen kann der Prüfer aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den aufgeführten Prüfungsformen in den fachspezifischen Anlagen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 3 und 4 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo in der jeweils geltenden Fassung können

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

ergänzend zu den Regelungen der Fachspezifischen Anlagen erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.

**§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros bzw. dem Graduate Studies Office festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros bzw. das Graduate Studies Office möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros bzw. dem Graduate Studies Office festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
  1. im Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies eingeschrieben ist,
  2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in demselben oder einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
  3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens des Prüfungsversuches hat der Studierende sich bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten zum nächstmöglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden; bei anderen Prüfungen wird ein neuer Termin festgesetzt.

**§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
  1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
  2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 bewertet werden (PL).
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausur, Take Home Exam, schriftliche Leistungen, Hausarbeit (Seminar- oder Projektarbeit), Research Proposal, Exposé, Essay, Rezension, Publikation, Protokoll, praktische Aufgaben, praktische Leistungsnachweise, Referat, Präsentation, Vortrag, mündliche Prüfung, mündliche Leistungen, Praktikumsbericht, Portfolio, Poster, Internetdokumente, Hausaufgaben, Workshop, Blog.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen festgesetzt werden.

### § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in der Regel als Einzelprüfung abgenommen; den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann ein weiterer Prüfer hinzugezogen werden. Die Dauer pro Studierendem soll mindestens 20 Minuten, jedoch höchstens 45 Minuten betragen.
- (2) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs, ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen, es sei denn die Prüfung wird durch mehrere Prüfer abgenommen.
- (3) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von allen anwesenden Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur soll in der Regel 90 Minuten, (mindestens 30 und höchstens 180 Minuten) betragen.
- (2) Schriftlichen Prüfungen in Form von Hausarbeiten (Seminar- oder Projektarbeiten) hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen werden; die Leistung gilt dann als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Für Arbeiten, die in Waterloo eingereicht werden müssen, gelten die entsprechenden Regeln der *University Policies* in der jeweils geltenden Fassung, insbes. Policy 71: Student Discipline.
- (4) Über eine angemessene Verlängerung von Bearbeitungszeiten bei schriftlichen Prüfungen, mit Ausnahme von schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der Masterarbeit, entscheidet der Prüfer in entsprechender Anwendung des Absatzes 10 der Fachspezifischen Anlage I auf Antrag des Studierenden; §§ 22 und 23 bleiben unberührt. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit richtet sich nach den Regelungen des Absatzes 10 der Fachspezifischen Anlage I.
- (5) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung, ist die Leistung von einem Zweitprüfer im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 zu begutachten, wenn der Prüfer die Leistung mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 15 Masterarbeit

Die Anforderungen, insbesondere an die Art und den Umfang der Masterarbeit, sind in den Fachspezifischen Anlagen festgesetzt.

### § 16 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.



**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

(2) Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0 und 1,3 bzw. 100 bis 87 %	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7, 2,0 und 2,3 bzw. 86 bis 80 %	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7, 3,0 und 3,3 bzw. 79 bis 73 %	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 und 4,0 bzw. 72 bis 70 %	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 bzw. ab 69 %	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Umrechnung der Noten für einzelne Leistungen erfolgt nach folgenden Tabellen:

In Mannheim erbrachte Prüfungsleistungen werden im Rahmen dieses Studiengangs nach folgender Tabelle umgerechnet:

1,0	95
1,3	90
1,7	86
2,0	83
2,3	81
2,7	79
3,0	76
3,3	74
3,7	72
4,0	70
5,0	fail

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

In Waterloo erbrachte Prüfungsleistungen werden im Rahmen dieses Studiengangs nach folgender Tabelle umgerechnet:

100	1,0
99	1,0
98	1,0
97	1,0
96	1,0
95	1,0
94	1,0
93	1,0
92	1,0
91	1,0
90	1,3
89	1,3
88	1,3
87	1,3
86	1,7
85	1,7

84	1,7
83	2,0
82	2,0
81	2,3
80	2,3
79	2,7
78	2,7
77	2,7
76	3,0
75	3,0
74	3,3
73	3,3
72	3,7
71	3,7
70	4,0
< 70	5,0

- (4) Weichen in den Fällen des § 14 Absatz 5 sowie bei der Bewertung der Masterarbeit die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der betroffenen Prüfung jene Note gemäß Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.
- (5) Beinhaltet ein Modul mehrere Prüfungsleistungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller Noten dieses Moduls die Modulnote. Die Noten sind dabei für beide Kohorten in entsprechender Anwendung des Notensystems gemäß § 25 Absatz 2 und mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bewertung einer Klausur soll vier Wochen, die einer Hausarbeit sechs und die der Masterarbeit acht Wochen nicht überschreiten.

**§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten**

Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist eine bestandene Leistung, die ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet wurde. Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

**§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens einem Fall während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

**§ 19 Verfahrensfehler**

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
  1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
  2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
  3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

## § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Masterarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre lang im Studienbüro aufbewahrt.

## 2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

### § 21 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 22 bleibt unberührt.

- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

## § 22 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 21 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) An der University of Waterloo gelten die Regelungen der Policy 33: Provision of University Services and Goods to Persons with Disabilities entsprechend.

## § 23 Rücktritt und Säumnis

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Säumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Un-

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

kenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche bzw. körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

- (5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (6) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 22 bleibt unberührt.

**3. Abschnitt: Masterprüfung und Gesamtnote**

**§ 24 Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß den Fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

**§ 25 Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote)**

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen bewerteten Module.
- (2) Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des folgenden Satzes 2 vorliegen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30%
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

**§ 26 Verlust des Prüfungsanspruches**

- (1) Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies.
- (2) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfungsfrist, insbesondere die maximale Studienzeit, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies.

**§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung; Bescheinigung**

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Fachspezifischen Anlagen erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
  2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.
- (2) Hat der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. sonstige Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

**§ 28 Masterzeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
  - (a) die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
  - (b) das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Masterarbeit sowie die Namen der Gutachter,
  - (c) die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum der Verleihung des akademischen Grades (der „Convocation“). Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten aufgeführt sind.

**§ 29 Urkunde**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Studierende eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde besteht aus zwei Seiten, von denen eine die Gesamtnote bzw. das Prädikat gemäß § 25 Absatz 3, die andere aber gemäß kanadischem Recht keine Note enthält. Beide Seiten werden von befugten Repräsentanten beider Hochschulen unterzeichnet. Die Urkunde ist mit den Siegeln beider Hochschulen zu versehen.
- (2) Die Urkunde trägt das Datum der Verleihung des akademischen Grades (der „Convocation“). Eine Convocation findet stets zweimal jährlich, im Fall Term und im Spring Term, statt. Die Urkunden können nur während oder nach dieser Zeremonie ausgegeben werden.

#### **4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

##### **§ 30 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim oder der University of Waterloo erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) An der University of Waterloo gelten die Regelungen der Policy 71, Appendix A: Academic Discipline Procedure entsprechend oder bleiben unberührt.

##### **§ 31 Ungültigkeit**

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis bzw. die betroffenen Noten nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Masterprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.



Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo

- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den für die jeweilige Universität geltenden Vorschriften.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 32 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies an der Universität Mannheim und der University of Waterloo ab dem 01. August 2015 aufnehmen.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universitäten Mannheim und Waterloo vom 20. Juni 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2011 vom 30. Juni 2011, S.40ff) in der jeweils geltenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für bereits eingeschriebene Studierende.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 12. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor



## Fachspezifische Anlage I – Zulassende Universität: Mannheim

### Modulübersicht

Folgende Module sind zu belegen:

Fachwissenschaft Mannheim  
 Fachwissenschaft Waterloo  
 Interkulturelle Kompetenz  
 Wissenschaftliche Praxis  
 Abschlussmodul

### Sonstige fachspezifische Regelungen

Für die Prüfungen in den Seminaren, die an der Universität Mannheim angeboten werden, können die Studierenden in der Regel zwischen der Prüfungsform einer Hausarbeit und einer mündlicher Prüfung wählen.

Fachwissenschaft Mannheim				26 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	ECTS
Vorlesung Linguistik	Klausur oder Protokoll	PL	ja	4
Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur oder Protokoll	PL	ja	4
Vorlesung Linguistik oder Literaturwissenschaft	Klausur oder Protokoll	PL	ja	4
Seminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	PL	ja	7
Seminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	PL	ja	7

Fachwissenschaft Waterloo				40 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	ECTS
Seminar Linguistik	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, mündliche oder schriftliche Leistungen	PL	ja	10
Seminar Literaturwissenschaft	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, mündliche oder schriftliche Leistungen	PL	ja	10
Seminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, mündliche oder schriftliche Leistungen	PL	ja	10

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

Seminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, mündliche oder schriftliche Leistungen	PL	ja	10
---	--	----	----	----

Interkulturelle Kompetenz				14 ECTS
Lehrveranstaltung / Prüfung	Prüfungsform	SL/PL	Gesamnotenrelevant	ECTS
Seminar „Interkulturelle Perspektiven“	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, mündliche oder schriftliche Leistungen	PL	ja	7
Sprachkurs	Klausur oder mündliche Prüfung und/oder semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen	PL	ja	4
Interkulturelle Reflexion	Portfolio, Blog	SL	--	3

Wissenschaftliche Praxis				20 ECTS
Lehrveranstaltung / Prüfung	Prüfungsform	SL/PL	Gesamnotenrelevant	ECTS
Knowledge Transfer Project	Vortrag, Rezension, Workshop, Publikation	SL	--	3
Master Kolloquium	Exposé	SL	--	7
Research oder Teaching Praktikum	Praktikumsbericht	SL	--	10

Abschlussmodul				20 ECTS
Prüfung	Prüfungsform	SL/PL	Gesamnotenrelevant	ECTS
Masterarbeit	schriftliche Abschlussarbeit	PL	ja	20

**Art und Umfang des Abschlussmoduls**

- (1) Im Abschlussmodul ist die Prüfung „Masterarbeit“ in Form einer schriftlichen Abschlussarbeit erfolgreich zu erbringen.
- (2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel während des vierten Semesters verfasst.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

- (3) Durch die Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema der Germanistik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; das Abfassen der Masterarbeit in einer Fremdsprache muss vor der Anmeldung der Masterarbeit vom Prüfer genehmigt werden und bedarf des Einverständnisses des zweiten Prüfers.
- (5) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Prüfer der Masterarbeit können Hochschullehrer und Privatdozenten der beiden Universitäten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 sein.
- (7) Als einer der beiden Prüfer ist der das Thema der Masterarbeit ausgebende Hochschullehrer oder Privatdozent zu bestellen. Der Studierende darf einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen. Hochschullehrer und Privatdozenten der beiden Universitäten aus anderen Bereichen können die Masterarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer oder Privatdozent der Universität Mannheim oder der University of Waterloo des entsprechenden Fachs die Masterarbeit mit betreut. Der ausgebende Prüfer kann weitere Personen als Betreuer zulassen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.
- (8) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Hochschullehrer der Universität Mannheim oder der University of Waterloo, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, betreut wird.
- (9) Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich vier Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an den Studierenden. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. §§ 22 und 23 bleiben unberührt.
- (10) Auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen zu verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Verlängerung aus fachlichen Gründen bedarf des Einvernehmens des Prüfers. Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfungsausschuss zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 4 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. § 23 bleibt unberührt.
- (11) Das Thema einer Masterarbeit kann im Rahmen der Masterprüfung insgesamt ein Mal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- (12) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben. Wird die Masterarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Leistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (13) Der Studierende hat bei der Abgabe der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Masterarbeit abgesehen werden; die Masterarbeit gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

- (14) Wurde die Masterarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 7 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende beim ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (15) Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen, ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Der Prüfungsausschuss setzt die Note unter Berücksichtigung der Regelung des § 16 Absatz 4 fest.
- (16) Ist die Masterarbeit bestanden, hat der Studierende gemäß den geltenden „Thesis Regulations“ der University of Waterloo ein elektronisches Belegexemplar der Arbeit auf dem Server der Universität Waterloo bereitzustellen. Die aktuell geltenden Regelungen für das Hochladen der Masterarbeit werden dem Studierenden rechtzeitig durch das Studienbüro übermittelt.
- (17) Das Thema der Masterarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Masterarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

## Fachspezifische Anlage II – Zulassende Universität: Waterloo

### Modulübersicht

Folgende Module sind zu belegen:

Methods of Research  
 Fachwissenschaft Waterloo  
 Pflicht-Modul Mannheim  
 Wahlpflicht-Modul Mannheim  
 Interkulturelle Kompetenz  
 Wissenschaftliche Praxis  
 Abschlussmodul

### Sonstige fachspezifische Regelungen

Für die Prüfungen in den Seminaren, die an der Universität Mannheim angeboten werden, können die Studierenden in der Regel zwischen der Prüfungsform einer Hausarbeit und einer mündlicher Prüfung wählen.

Methods of Research				10 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS
Seminar „Methods of Research“	Klausur, Hausarbeit, Proposal, mündliche Prüfung, mündliche oder schriftliche Leistungen	SL	--	10

Fachwissenschaft Waterloo				20 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	SL/PL	Gesamtnoten-relevant	ECTS
Seminar Linguistik	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, mündliche oder schriftliche Leistungen	PL	ja	10
Seminar Literaturwissenschaft	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, mündliche oder schriftliche Leistungen	PL	ja	10

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

<b>Pflicht-Modul Mannheim</b>				<b>22 ECTS</b>
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>SL/PL</b>	<b>Gesamtnotenrelevant</b>	<b>ECTS</b>
Vorlesung Linguistik	Klausur oder Protokoll	PL	ja	4
Vorlesung Literaturwissenschaft	Klausur oder Protokoll	PL	ja	4
Seminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	PL	ja	7
Seminar Linguistik oder Literaturwissenschaft	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	PL	ja	7

<b>Wahlpflicht-Modul Mannheim [zu wählen sind aus den angegebenen Veranstaltungen entweder zwei Seminare oder ein Seminar und zwei Vorlesungen]</b>				<b>14-15 ECTS</b>
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>SL/PL</b>	<b>Gesamtnotenrelevant</b>	<b>ECTS</b>
Vorlesung Anglistik	Klausur oder Protokoll	PL	ja	4
Seminar Anglistik	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	PL	ja	7
Vorlesung Romanistik	Klausur oder Protokoll	PL	ja	4
Seminar Romanistik	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	PL	ja	7
Vorlesung Geschichte	Klausur oder Protokoll	PL	ja	4
Seminar Geschichte	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	PL	ja	7
Vorlesung Medien- und Kommunikationswissenschaft	Klausur oder Protokoll	PL	ja	4
Seminar Medien- und Kommunikationswissenschaft	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	PL	ja	7
Vorlesung Philosophie	Klausur oder Protokoll	PL	ja	4
Seminar Philosophie	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	PL	ja	7
Vorlesung Germanistik	Klausur oder Protokoll	PL	ja	4
Seminar Germanistik	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	PL	ja	7

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo

Interkulturelle Kompetenz				12 ECTS
Lehrveranstaltung / Prüfung	Prüfungsform	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	ECTS
Seminar „Interkulturelle Perspektiven“	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, mündliche oder schriftliche Leistungen	PL	ja	7
Workshop: The German Academic System	semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	SL	--	2
Interkulturelle Reflexion	Portfolio, Blog	SL	--	3

Wissenschaftliche Praxis				20 ECTS
Lehrveranstaltung / Prüfung	Prüfungsform	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	ECTS
Knowledge Transfer Project	Vortrag, Rezension, Workshop, Publikation	SL	--	3
Master's Kolloquium	semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	SL	--	4
Exposé	Exposé	SL	--	3
Research oder Teaching Praktikum	Praktikumsbericht	SL	--	10

Abschlussmodul				22 ECTS
Leistung	Prüfungsform	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	ECTS
Masterarbeit	schriftliche Abschlussarbeit	PL	ja	20
Thesis Defense	Vortrag und mündliche Prüfung	SL	--	2

**Art und Umfang des Abschlussmoduls**

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus den Prüfungen der Masterarbeit und der Thesis Defense.
- (2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel während des fünften und sechsten Terms verfasst.



Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo

- (3) Durch die Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema der Germanistik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen; dem Abfassen der Masterarbeit in einer anderen Sprache müssen der ausgebende Prüfer und die Reader vor der Anmeldung der Masterarbeit zustimmen.
- (5) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (6) Die Masterarbeit ist von drei Prüfern zu bewerten; der Zweit- und Drittprüfer werden als Reader bezeichnet. Prüfer und Reader der Masterarbeit können Hochschullehrer und Privatdozenten der beiden Universitäten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 sein.
- (7) Der das Thema der Masterarbeit ausgebende Hochschullehrer oder Privatdozent ist als Prüfer zu bestellen (Supervisor). Hochschullehrer und Privatdozenten der beiden Universitäten aus anderen Bereichen können die Masterarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer oder Privatdozent der Universität Mannheim oder der University of Waterloo des entsprechenden Fachs die Masterarbeit mit betreut. Der Supervisor kann weitere Personen als Betreuer zulassen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren. Der Associate Chair für Graduate Studies bestimmt die Reader.
- (8) Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich sechs Monate. Sie beginnt mit der Annahme des Exposés durch den Associate Chair Graduate Studies. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas.
- (9) Das Thema einer Masterarbeit kann im Rahmen der Masterprüfung insgesamt ein Mal und nur nach Erstellung eines neuen Exposés zurückgegeben werden. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- (10) Die Masterarbeit ist als PDF-Dokument beim Associate Chair Graduate Studies einzureichen. Wird die Masterarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Leistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (11) Der Studierende hat bei der Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (12) Nach Abgabe der Masterarbeit setzt der Associate Chair Graduate Studies einen Termin für die Thesis Defense an.
- (13) Reader haben das Recht, eine Verschiebung der Defense zu beantragen, wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Arbeit vorliegen. In diesem Falle wird eine entsprechende Nacharbeitungsfrist vom Associate Chair für Graduate Studies in Übereinkunft mit dem Supervisor angesetzt. Nach Ablauf der Frist wird die Thesis Defense durchgeführt.
- (14) Die Thesis Defense umfasst einen 15-minütigen Vortrag des Studierenden über die Masterarbeit sowie ein anschließendes 90-minütiges Prüfungsgespräch.
- (15) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist mit Zustimmung der drei Prüfer gemäß den kanadischen rechtlichen Vorschriften möglich; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss die Leistung des ersten Prüfungsversuches auf Weisung der Prüfer innerhalb der vom Associate Chair Graduate Studies festgesetzten

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies  
der Universität Mannheim und der University of Waterloo**

Nachfrist von maximal drei Monaten überarbeitet und einer Nachprüfung unterzogen werden; eine Rückgabe des ursprünglichen Themas ist nicht möglich.

- (16) Der betreuende Hochschullehrer und die Reader können vom Studierenden im Anschluss an die Thesis Defense Änderungen an der Masterarbeit verlangen. Als Voraussetzung für das Bestehen der Arbeit muss der Studierende ein elektronisches Belegexemplar der überarbeiteten Arbeit gemäß den geltenden „Thesis Regulations“ der University of Waterloo auf den Server der Universität Waterloo hochladen. Der Supervisor überprüft, ob alle geforderten Änderungen vorgenommen wurden. Die aktuell geltenden Regelungen für das Hochladen der schriftlichen Masterabschlussarbeit sind den entsprechenden Regulations der University of Waterloo zu entnehmen: <https://uwaterloo.ca/graduate-studies/thesis>.
- (17) Das Thema der Masterarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit, der Tag der Abgabe der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit sind vom Associate Chair Graduate Studies aktenkundig zu machen.

#### **4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim**

vom 18. Juni 2015

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009 (Teil 2), S. 18 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2013 (BekR Nr. 15/2013, S. 61 ff), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

18. Juni 2015

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

#### **Teil 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „einschließlich der Masterprüfung“ ersatzlos gestrichen.

#### **§ 2**

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.“
2. Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

#### **§ 3**

§ 3a wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen**

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder

4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

## § 4

§ 3b wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des

vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

## § 5

Nach § 3b wird ein neuer § 3c mit folgendem Inhalt eingefügt:

### „§ 3c Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

## **§ 6**

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „aus seiner Mitte“ ersatzlos gestrichen.

## **§ 7**

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Prüfer können sein:

- a) Hochschullehrer;
- b) Privatdozenten;
- c) Lehrbeauftragte, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen;
- d) akademische Räte und akademische Mitarbeiter, soweit ihnen vom Rektorat auf Vorschlag des Dekanats die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen wurde und wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen.“

## **Teil 2**

### **Prüfungsverfahren**

## **§ 8**

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist. Über dieses endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung erhält der Studierende einen Bescheid.“

## **Artikel 2**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben und aufnehmen werden.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**  
Mannheim, den **18. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



### **3. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim**

vom **18. Juni 2015**

Aufgrund des § 38 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 38 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der Fassung vom 22. November 2007, (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2007, S. 16 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juni 2014 (BekR Nr. 14/2014 (Teil 1), S. 42 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **18. Juni 2015**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Studienordnung**

##### **§ 1**

Nach § 3 wird ein neuer § 3a mit folgendem Inhalt eingefügt:

##### **„§ 3a Prüfer und Beisitzer**

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer.
- (2) Prüfer können sein:
  1. Hochschullehrer;
  2. Privatdozenten;
  3. Lehrbeauftragte, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen;
  4. akademische Räte und akademische Mitarbeiter, soweit ihnen vom Rektorat auf Vorschlag des Dekanats die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen wurde und wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (3) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (4) Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll. In dem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festzuhalten. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.“



## § 2

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im 3. und 4. Semester (Kurs-Wahlbereich, vgl. Anlage) hat der Studierende Wahlkurse aus dem Programm der GESS im Umfang von 40 bis 46 ECTS-Punkten zu belegen und erfolgreich abzuschließen. Von den insgesamt verlangten Wahlkursen müssen mindestens vier aus dem Programm des CDSE gewählt werden. Im Kurs-Wahlbereich sind keine Wiederholungen von Prüfungen möglich. Ein Wechsel in einen inhaltlich unterschiedlichen Wahlkurs (Ersatzkurs) ist einmalig möglich, wenn eine Prüfungsleistung in einem Wahlkurs nicht bestanden wurde; in diesem Fall muss der Studierende den Ersatzkurs bis zum Ende des 5. Semesters erfolgreich abschließen und die geforderten 40 bis 46 ECTS-Punkte für Wahlkurse im Kurs-Wahlbereich nachweisen. Bei einer Fristüberschreitung kann der Kandidat das Promotionsstudium grundsätzlich nicht fortsetzen.“

## § 3

§ 6b wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 6b Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden von der Prüfungskommission für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.

- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder des Dissertation Proposals. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6c bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

## § 5

§ 6c wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 6c Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 6b Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; die Prüfungskommission hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 6

Nach § 6c wird ein neuer § 6d mit folgendem Inhalt eingefügt:

**„§ 6d Verfahrensfehler**

- (1) Die Prüfungskommission kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann die Prüfungskommission anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
  1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
  2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
  3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (3) Hat die Prüfungskommission wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich bei der Prüfungskommission zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Übergangsregelung

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Promotionsstudiengangs Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der Fassung vom 22. November 2007 (BekR Nr. 33/2007, S. 16 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.


#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **18. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den  
Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“**

vom 18. Juni 2015

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 25/2010 vom 30. Juli 2010, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2013 (BekR Nr. 33/2013 vom 18. Dezember 2013, S. 28 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

18. Juni 2015

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

§ 3a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen**

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

## § 2

§ 3b wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Versäumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

## § 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Ist die Masterprüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung beim Prüfungsausschuss wahrzunehmen. Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

#### § 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt.“

2. Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

#### § 5

In § 13 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

#### § 6

Nach § 13 wird der folgende § 13a neu eingefügt:

##### **„§ 13a Verfahrensfehler**

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter

Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

## **§ 7**

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Anlagen und dem Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.“

2. Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2 Schlussbestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juli 2010 (Nr. 25/2010 vom 30. Juli 2010, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

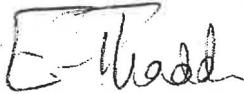


**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **18. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor

